



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

C-r.: Vom preußischen Landtag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

höheren Stände, die das ihren Bauern abgepreßte Geld in Straßburg oder Paris verpraßten und ihre Söhne meist in französischen Regimentern dienen ließen, während die Töchter in französischen Klöstern und Pensionen erzogen wurden. Derselbe erstreckte sich vielmehr bis in den Bürger- und Bauernstand herab, indem man es auch hier für nothwendig hielt, den Kindern etwas Französisch parlieren zu lehren, und indem die Pfälzer als Entgelt für die vielen verdorbenen Haarkräusler und Puzmachermädchen, die Frankreich damals als Jugenderzieher und Lehrer nach Deutschland schickte, eine Menge von Abenteurern aus ihrer Mitte hervorgehen sahen, welche sich als Soldaten, Kammerdiener, Krämer und Speculanten der verschiedensten Art wohl oder übel im Lande jenseits des Wasgau durchhalsen und dann, heimgekehrt, durch ihr böses Beispiel die vaterländischen Sitten nur noch mehr verderben. Ein tüchtiger Klerus hätte mit Lehre und Beispiel ein Damm gegen diese Einflüsse sein können, das Obige hat gezeigt, warum die pfälzer Geistlichen dieß nicht waren. Es wird auch zum Theil erklären, daß sie wie die Mehrzahl ihrer Amtsgenossen am Mittelrhein sich, als die französische Revolution ausbrach, in die trüben Wogen derselben mit mehr Behagen stürzten als selbst die Bedrücktesten unter der übrigen Bevölkerung dieser Landstriche.

M. Busch.

## Vom preußischen Landtag.

Berlin, den 28. Mai 1876.

Am 22. Mai stand bei den Abgeordneten ein Gesetz-Entwurf zur ersten Berathung betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden. Es ist dies, wir wollen nicht sagen ein seltsamer Gegenstand, auch an sich kein verworrener, aber ein Gegenstand, der durch die heutige Verwirrung in allen kirchlichen Begriffen mit einer künstlichen Verwirrung auch seinerseits künstlich umgeben wird. Die rechtlichen Verhältnisse der jüdischen Gemeinden beruhen auf dem Gesetz von 1847, wodurch Friedrich Wilhelm IV. den Juden scheinbar eine Freiheit nahm, die er den Christen um dieselbe Zeit gewährte. Durch die damaligen Märzgesetze konnte jeder Christ, Türke, Jude u. vor dem Richter den Austritt aus der religiösen Gemeinschaft erklären, der er bis dahin angehörte, und in Bezug auf Geburtszeugniß und rechtliche Begründung der Ehe in den reinen Civilstand treten, zu dessen Buchführung und Ueberwachung die Gerichte angewiesen waren. Außerdem konnten die also Ausgetretenen mit so viel ihres Gleichen, als sich dazu finden wollten, neue Religionsgesellschaften bilden. Wer von ihnen aber darnach kein Be-

dürfnis trug, der durfte religiös isolirt bleiben, brauchte Niemandem zu sagen, was er glaube. Wer nun aber aus den als öffentliche Corporationen aufgenommenen Religionsgesellschaften, nämlich der katholischen und evangelischen Confession des Christenthums mit ihren Abzweigungen sowie aus dem Judenthum nicht austreten wollte, der mußte zu einer bestimmten Gemeinde gehören und an deren Lasten Theil nehmen. Bei den Christen gab es allerdings eine Menge Exemtionen für Beamte, Militair u. s. w.

Bei den Juden gab es dergleichen nicht oder so viel wie nicht. Nun hat sich die seltsame Vorstellung gebildet, die Juden seien benachtheiligt, weil sie nicht austreten können, ohne in eine andere Religionsgemeinschaft einzutreten, was von den Christen nicht verlangt werde. Wir glauben freilich, daß diese Ungleichheit durch eine Interpretation des sogenannten Toleranz-Gesetzes von 1847 gegenüber der Juden-Ordnung desselben Jahres sich hätte beseitigen lassen müssen. Eine Differenz zu Ungunsten der Juden aber war allerdings vorhanden, die sich durch Interpretation nicht hätte beseitigen lassen. Die Gesetzgebung von 1847 stellte fest, daß Differenzen innerhalb der jüdischen Lehre und Cultus-Ordnung wohl zur Bildung besonderer Cultusgemeinden, aber nicht zur Verweigerung der Zahlungspflicht gegenüber den bestehenden Hauptgemeinden berechtigen sollten. Die jetzige Gesetvorlage nun bezweckt, den Juden das Recht zu geben, wagen Gewissensbedenken aus einer jüdischen Gemeinde auszutreten, die Lasten derselben nicht ferner zu theilen und doch Jude zu bleiben. Uns erscheint dies unlogisch. Der Staat hat sich ja um Niemandes religiöse Theoreme zu kümmern. Für ihn besteht bloß die Frage, ob jemand zu einer Religionsgesellschaft gehört, oder im reinen Civilstand lebt. Was geht dem Staat die Sentimentalität an, ob Jemand noch Jude heißen will, wenn er mit keiner bestehenden jüdischen Gemeinde auskommt? Was bedarf es dazu eines Gesetzes, um dieses Recht zu sichern? Wenn jemand sagt, ich bin Jude trotz meiner religiösen Isolirung, und es wird ihm nicht geglaubt, so kann dagegen kein Gesetz helfen. Immerhin kann die neue Gesetvorlage dazu dienen, über das Recht des Juden zum Eintritt in den reinen Civilstand keinen Zweifel zu lassen. Ebenso über das Recht der ausgetretenen Juden religiöse Vereine mit Innehaltung der Staatsgesetze unter irgend welchen, den Zusammenhang mit dem Judenthum andeutenden Namen zu bilden.

Die grundsätzliche Seite ist somit klargelegt. Allein der Mensch und mit ihm seine großen Schöpfungen, Staat und Gesellschaft, leben niemals vom bloßen Grundsatz. Es ist also höchst nöthig, daß der Gesetzgeber fragt, was die Einführung der Dissidenten und Freiheit dem Judenthum für Früchte bringen wird. Da giebt es natürlich Stimmen aus dem Judenthum selbst, welche sagen, es wird sich alles auflösen. Andere Stimmen, darunter die

gewichtige Rasker's erwarten von dem Gesetz nur gute Folgen. Das ist nun eine Frage rein thatsächlicher Würdigung, in der wir uns vollständig incompetent fühlen. Wir folgen also der Führung Rasker's, wie die Abgeordnetenmajorität ihrerseits ebenfalls gethan hat, hüten uns aber vor jeder Bürgerschaftsübernahme für gute Folgen. Wir begreifen auch völlig, daß nicht-jüdische Stimmen unter den Abgeordneten, darunter die gewichtige Heinrich's von Sybel, sich gegen die Vorlage erhoben, doch war der letztere nicht glücklich in der von ihm gewählten Analogie. Er sagte nämlich, bei der evangelischen Kirchenverfassung sei doch der Antrag Virchow verworfen worden, daß jede Minorität in jeder evangelischen Gemeinde sich selbständig constituiren könne. Aber der Kern des Antrags Virchow lag darin, daß jede solche Minorität einen nach der Kopfszahl bemessenen Antheil an Kirchengut ausgeantwortet erhalten soll. Diese Provocation zur Plünderung und Verzettlung des Kirchengutes ist mit Recht abgelehnt worden, aber keinem Mitglied der evangelischen Kirche ist irgendwie verwehrt, durch Austrittserklärung sich von den Gemeindeflasten frei zu machen und mit seinesgleichen neue Religionsgesellschaften zu bilden. Noch unzutreffender ist die Analogie mit den Ultrakatholiken. Das Recht dieser letzteren wird nur geschützt, sofern sie sich den vatikanischen Katholiken gegenüber als Anhänger der vorvatikanischen Lehre und Praxis ausweisen.

Die Einzelberathung des Gesetzes im Plenum wurde geschlossen. Es folgten dann technische Gesetze, darunter die Verlegung des Haushaltsjahres von April zu April anstatt von Januar zu Januar.

Am 23. Mai erfolgte die Einzelberathung des durch eine Commission vorbereiteten sogenannten Kompetenzgesetzes, welches bezweckt, die zahllosen neuen Organe, welche durch die Kreisordnung von 1872, namentlich aber durch die Provinzialordnung von 1875 ins Leben gerufen, soviel als möglich vor der Verstrickung in einen unentwirrbaren Knäuel zu bewahren. Es ist eine bittere Ironie auf die sogenannte Selbstverwaltung, wie sie hier organisiert worden, daß diese Organe immer neue Organe verlangen. Da hat sogleich die Commission beschlossen, daß es nicht nur, wie bisher, Stadtkreise geben soll — Städte, die einen eigenen Kreis bilden — sondern auch eximirte Kreisstädte, d. h. Städte, die innerhalb des Kreises nicht unter der verwaltungsrichterlichen Instanz des Kreisauschusses stehen, sondern für welche und in welchen als solche Instanz ein besonderer Stadtausschuß gebildet wird. Ja, der vielgeschmähten Bureaukratie konnten Stadt und Land gemeinsam ohne Beschwerde und sogar mit Vertrauen folgen. Nun aber die sogenannte Selbstverwaltung kommt, geht sogleich der alte Prozeß an: die Particularisation in infinitum, die erst ein Ende hat, wenn man wieder bei der Bureaukratie anlangt. So haben wir früher gesehen, wie die Stadtkreise nicht unter dem Provinzial-Ausschuß stehen wollten, sondern direkt unter dem

Minister des Innern. Analog wollen nun auch die Kreisstädte nicht unter dem Kreis-Ausschuß stehen, sondern direkt unter dem Bezirksrath, Regierungspräsidenten u. s. w. Aber auch die Herren Amtsvorsteher wollen schon nicht mehr unter Landrath und Kreis-Ausschuß stehen, Organe, die ihnen viel zu gleichartig sind, sondern direkt unter den Regierungspräsidenten, Bezirksrath u. s. w. Dabei hat die brave Commission sich bemüht, die Institution des Regierungspräsidenten, auf welcher der administrative Zusammenhalt des preussischen Staates in Wahrheit ruht, als provisorisch hinzustellen.

Dazu beantragte der Abg. Eugen Richter noch für alle möglichen Selbstverwaltungsacte die Cassationsfähigkeit durch das Obergericht. Es ist ordentlich spaßhaft zu sehen, wie diese Wuth nach Decentralisation d. h. nach gleicher Selbstständigkeit aller Organe zur schönsten Centralisation führt, zur unmittelbaren DIRECTION aller durch das Centrum, sei es mit richterlichen oder administrativen Formen.

Dieser Unsinn wurde nun freilich nicht angenommen. Aber die ganze Organisation der Selbstverwaltung, wie sie bis jetzt unternommen worden, ist ein Experiment im übelsten Sinn. Jedes neue Werk ist ein Experiment, d. h. eine unerprobte Schöpfung; das ist seine Ehre. Das Declamiren der Fortschrittspartei gegen die Experimentalpolitik, d. h. gegen den Fortschritt beweist nur die naive Bewußtlosigkeit dieser Partei über ihre eigenen Phrasen. Allein wenn einem Werk an die Stirn geschrieben ist, daß seine Construction mit allen Gesetzen der Physik, hier der socialen und politischen Physik, im Widerspruch stehen, ist es ein Experiment im schlechten Sinne, ein Experiment, dem man ansieht, daß die Veranstanter nächstens auf der Nase liegen. Wir hoffen auf ein unbekanntes Ereigniß, in Folge dessen die Regierung erklärt, sie sei der Penelopenarbeit bei dieser Selbstverwaltung satt und werde sich daran begeben, nach 5 bis 10 Jahren ein Werk aus einem Guffe nach ernstern, also möglichen Principien vorzulegen. Alle Einzelheiten dieser Penelopenarbeit, mit der sich Regierung und beide Häuser des Landtags um die Wette bemühen, hier vorzulegen, lohnt wirklich nicht der Mühe. Das Abgeordnetenhaus widmete derselben am 23. Mai noch eine Abend Sitzung.

Es läßt sich leider nicht leugnen, daß der Zeitpunkt eingetreten, wo die Gesetzgebungsmaschinerie zwar noch arbeitet, sogar in dem alten Gange, wo aber die Qualität des Gelerferteten sich eben so schnell verschlechtert, als es producirt wird. Von vielen Gesetzen, die heute zu Stande kommen, kann man nur nachsagen: ein schlechtes Gesetz ist immerhin besser, als gar keins. Die geistige Kraft der Nation auf dem Gebiet der wirklichen, die Bedürfnisse treffenden Staatsorganisation ist z. B. völlig erschöpft. Das Haus soll aber nach dem neuen Plan fertig gebaut werden, gleichviel ob der eine

Flügel uns nächstens wieder über dem Kopf einfällt. Ganz unbrauchbar wird auch das Gesetz über die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst ausfallen. Hinsichtlich dieses Gesetzes habe ich einen Irrthum meines vorigen Briefes richtig zu stellen. Bei der zweiten Berathung desselben am 18. Mai ist nicht beschlossen worden, daß die 1. Prüfung eine juristische und staatswissenschaftliche sein soll. Die erste Prüfung soll eine nur juristische sein. Dabei soll aber ein 3jähriges Studium der Rechte und der Staatswissenschaften nachgewiesen werden. Was diese Forderung nach Wegfall der staatswissenschaftlichen Prüfung für einen Sinn hat, mögen die Götter wissen. —

In derselben Sitzung erfolgte die Einzelberathung des Gesetzes über den Austritt aus den Synagogengemeinden. Heinrich von Sybel betonte diesmal als Gegner nicht die Erhaltung der jüdischen Gesamtgemeinde, sondern den Umstand, daß die Separationsfreiheit am meisten von den orthodoxen Juden gefordert werde und deshalb den Fortschritt im Judenthum hemmen könne. Dieses dünkt uns eine recht unglückliche Argumentation. Andere Redner jüdische und nichtjüdische, sprachen den Wunsch aus, daß die jüdischen Gemeindeschulen je eher je lieber zu Gunsten der allgemeinen Schule zu Grunde gehen möchten. Wenn erst die Generation waltet, die aus dieser allgemeinen Schule hervorgehen würde, dann wird wohl mancher jetztige Besürwörter dieser Schule den Poffenvers mitsingen: Dann schäm' ich mich, ein Mensch zu sein. —

Am 26. Mai stand zur Einzelberathung die neue Städteordnung für sämtliche Provinzen des preußischen Staates mit Ausnahme von Hessen, Hannover und Schleswig-Holstein. Dies ist wiederum eines von jenen Gesetzen, von denen man höchstens zugeben kann, daß ihre Schaffung jetzt um der formalen Ordnung willen angezeigt ist. Um aber eine wirklich gute Städteordnung zu schaffen, dazu fehlt es unserer Gegenwart an Ruhe, an Sammlung, an Fähigkeit, neue oder alte gute Gedanken zu verarbeiten, um sie praktisch zu machen. Wir sind nicht etwa Anhänger der Kleinmüthigkeit, welche nach unserer Meinung den Höhepunkt bezeichnet, wohin sich der Doktrinarismus versteigen kann, daß unsere Zeit keinen Beruf zur Gesetzgebung habe. Jeder Mensch und jede Zeit hat den Beruf dazu, wozu er die Pflicht hat. „Du kannst, denn Du sollst.“ Wer nicht kann, was er soll, der ist ein Schwächling. Aber wer will uns denn einreden, daß wir Alles an Einem Tage nachzuholen haben, was in Deutschland seit 1815 versäumt worden ist? Man thue das Nothwendige gut und gründlich und stelle das minder Nöthige zurück, um es, wenn man Zeit dafür hat, ebenfalls gut und gründlich zu thun. — Bei dieser Städteordnung traten sich sogleich zwei verkehrte Ansichten gegenüber. Die eine will das elende Dreiklassenwahlssystem beibehalten,

die andere verlangt das gleiche Wahlrecht. Von den Anhängern des letzteren wollen Einige einen mäßigen Census, Andere gar keinen. So lange man die richtige Bedingung des aktiven Bürgerrechts nicht wieder einführen kann, so lange wird man das Dreiklassensystem beibehalten müssen, weil es zwar nicht das mindeste positiv Gute hat, aber wenigstens die verheerenden Uebelstände des allgemeinen Wahlrechts eindämmt. Für das letztere wurde u. A. auch die Stein'sche Städteordnung ins Gefecht geführt. Nun, das gleiche Wahlrecht der Stein'schen Städteordnung ist es gerade, was wir wollen. Nur die im Stadtbezirk ansässigen Grundbesitzer sollen aktive Bürger sein und außerdem diejenigen Stadtbewohner, welche nach etwa dreijährigem Aufenthalt das Minimum der städtischen Grundsteuer freiwillig zu entrichten übernehmen, auch wenn sie ihrerseits nicht Grundbesitzer geworden sind. Außer der Grund- und Gebäudesteuer dürfen andere städtische Steuern nicht erhoben werden. Alle Stadtbewohner, die nicht Grundbesitzer oder nicht den Grundbesitzern freiwillig gleichgestellt werden, sind Schutzverwandte. Wenn wir diese Bedingung des aktiven Bürgerrechts zurückerobert, dann werden wir ein gutes Stück Pathologie der Städte und Städteordnung überwunden haben. Wenn mit dem Grundbesitz wieder ausschließliche Pflichten verbunden sind, dann wird er auch aufhören, ein bequemes Object der Speculation zu sein. Hieran hauptsächlich liegt das jetzige Verderben unserer Städte. Doch dies in parenthesis.

Herr Virchow meinte, man dürfe sich von der Einführung des allgemeinen Wahlrechts in den Städten nicht durch die Furcht vor den Socialdemokraten abhalten lassen; diese hätten, wo sie einmal bei den Wahlen durchgedrungen, sich als treffliche Väter der Stadt gezeigt\*). Wie wäre es, wenn man einmal der Socialdemokratie brevi manu den ganzen Staat übergäbe? Am Ende ist ihr Recept das richtige, es kommt auf den Versuch an, und sie befreit uns von allen Nöthen.

Das Herrenhaus hat in dieser Woche an wichtigeren Vorlagen das Gesetz über die evangelische Kirchenverfassung berathen. Die wenigen, an den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses vorgenommenen Aenderungen sind unwesentlich, bis auf die Streichung der auf Antrag des Herrn Virchow angenommenen Bestimmung, daß der Kirche keine Mitwirkung zustehen soll bei Besetzung der evangelisch-theologischen Lehrstühle. Diese Streichung ist eine wahre Wohlthat, wir wollen nicht sagen für die Kirche, aber für den gesunden Menschenverstand. Die evangelischen Professoren sind für die evangelische Kirche und nur für dieselbe allein. Die Kirche soll aber bei der Bestellung des für sie wichtigsten Lehrorgans nicht einmal gehört werden dürfen! Das bringt nur Herr Virchow heraus.

C — r.

\*) Herr Virchow scheint ohne die geringste Kenntniß der Erfahrungen in Reichenbach (Sachsen), Crimmitschau u. s. w. gesprochen haben.

D. Red.